



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

8420 Alfa Silikonentferner

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

8420 Alfa Silikonentferner

Artikelnummer

8420 0250

Verpackungsart

0,25 L Kunststoffflasche mit kindergesichertem Verschluss

Registrierungsnummer

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs

Silikonentferner

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen / Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt:

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0)361-730 730



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS05 GHS07 GHS08

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Phosphorsäure-2-ethylhexylester
Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung

Thixotropes Gemisch aliphatischer Kohlenwasserstoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nummer: 919-857-5 Reg.nr.: 01-2119463258-33-XXXX	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336	80 - 100%
CAS: 12645-31-7 EINECS: 235-741-0	Phosphorsäure-2-ethylhexylester Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318	10 - <25%
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Reg.nr.: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol (ALCOHOL DENAT.) Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 Spezifische Konzentrationsgrenze: Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	1 - <2,5%
CAS: 69011-36-5 NLP: 500-241-6 Reg.nr.: 01-2119976362-32-XXXX	Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6 - 20EO (TRIDECETH-9) Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302	1 - <2,5%

SVHC

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1 % (w/w).

Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004/Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

aliphatische Kohlenwasserstoffe ≥30%

Phosphate ≥5 - <15%

nichtionische Tenside <5%

Zusätzliche Hinweise

*Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Wunde steril abdecken.

Nach Augenkontakt

Erblindungsgefahr! Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. So schnell wie möglich: Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sofortiges kräftiges Ausspülen des Mundes mit Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Verschlucken besteht Gefahr ernster Lungenschädigung: Stationäre Behandlung notwendig!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.

Hinweise für den Arzt

Schädigung der Zähne durch Säuren sind meldepflichtige Berufskrankheiten (BK-Nummer 1312).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden

Stickoxide (NO_x)

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Phosphoroxide (P_xO_y)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Persönliche Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

Zündquellen fernhalten.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen. Dämpfe nicht einatmen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-] Geräte verwenden. Funkenarmes Werkzeug verwenden. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen. Vorschriften für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur

+5 °C bis +20 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 3:

Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt bis 55 °C)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 600 mg/m ³ Spitzenbegrenzung: 2(II) mg/m ³ [C9-C15 Aliphaten (TRGS 900)]
ACGIH - TWA (EU)	Langzeitwert: 1200 mg/m ³ , 197 ml/m ³
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 380 mg/m ³ , 200 ml/m ³ 4(II);DFG, Y

Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten

Keine Daten verfügbar

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

8.1.2 DNEL-Werte

DNEL Arbeiter

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	1500 mg/m ³
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)	
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	294 mg/m ³

8.1.3 PNEC-Werte

CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)	
PNEC Gewässer, Süßwasser	0,96 mg/l
PNEC Kläranlage	580 mg/l
PNEC Sekundärvergiftung	720 mg/kg food
PNEC Sediment, Süßwasser	3,6 mg/kg dw
PNEC Gewässer, zeitweise Freisetzung	2,75 mg/l
PNEC Gewässer, Seewasser	0,79 mg/l

8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten

Keine Daten verfügbar.

8.1.5 Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeten Control-Banding-Ansatzes

Keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung; Grenzwertüberschreitung; unzureichender Belüftung

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz

Gasfilter nach EN 14387 Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)-Kennfarbe braun.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Handschutz

Bei kurzzeitigem Handkontakt

Handschutz ist nicht erforderlich.

Bei häufigerem Handkontakt

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR)

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,4$ mm

Beispielsweise Mapa® Ultranitril 492, Mapa® Stansolv AK-22 381, KCL Camatril® 732 u.a.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

> 480 min.

Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein kann. Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR)

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,2$ mm

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Handschuhe aus dickem Stoff, Handschuhe aus Leder

Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Gesichtsschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Körperschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.

Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

9.1.1 Aussehen

Form: Viskos

Farbe: Gelblich

Geruch: Benzinartig

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar.

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: ≥ 182 - ≤ 212 °C

Flammpunkt: 24°C (EN ISO 2719)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar.

Zündtemperatur: 240°C



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Explosionsgrenzen

Untere: 0,6 Vol %

Obere: 8 Vol %

Oxidierende Eigenschaften: Nicht brandfördernd.

Dampfdruck bei 20 °C: ≤ 3 hPa

Dichte: 780 kg/m³ (ISO 387)

Relative Dichte: 0,78 (ISO 15212-1)

Dampfdichte: Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmbar.

Viskosität

thixotrope Flüssigkeit

Dynamisch: Nicht bestimmt.

Kinematisch bei 40°C: $< 20,5$ mm²/s

Oberflächenspannung: Nicht bestimmt.

9.1.3 Relevante Daten hinsichtlich der physikalischen Gefahrenklassen (ergänzend)

Korrosiv gegenüber Metallen

Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung/zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gefährliche Inhaltsstoffe

Experimentelle/berechnete Daten

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten		
Akute orale Toxizität	LD50	> 5000 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	> 5000 mg/kg bw (Ratte)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Dampf	> 5 mg/l (Ratte) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester		
Akute orale Toxizität	LD50	2500 mg/kg bw (Ratte) (OECD 423)
Akute dermale Toxizität	Keine Studie verfügbar	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
Akute inhalative Toxizität	Keine Studie verfügbar	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)		
Akute orale Toxizität	LD50	10470 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	15800 mg/kg bw
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Dampf	50000 mg/l (Ratte) (OECD403)
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)		
Akute orale Toxizität	ATE	500 mg/kg (Ratte)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Stäube/Nebel	1,6 Maximum attainable concentr. (Ratte) (OECD403)

Produkt/Gemisch

Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität	ATE mix	>5000 mg/kg
Akute dermale Toxizität	-	(Nicht relevant)
Akute inhalative Toxizität	-	(Nicht relevant)

Einstufung

Keine akute Toxizität (Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Gefährliche Inhaltsstoffe

Experimentelle/berechnete Daten		
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten		
Ergebnis/Bewertung	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht Verätzungen	(Kaninchen) (OECD404)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)		
Ergebnis/Bewertung	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)		
Ergebnis/Bewertung	Nicht reizend	(Ratte) (OECD404)

10/19



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Produkt/Gemisch

Einstufung

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B (Additivitätsprinzip)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Experimentelle/berechnete Daten		
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten		
Ergebnis/Bewertung	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD405)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester		
Ergebnis/Bewertung	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)		
Ergebnis/Bewertung	Reizwirkung auf die Augen, Kategorie 2	(Kaninchen) (OECD405)
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)		
Ergebnis/Bewertung	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Kaninchen) (OECD405)

Produkt/Gemisch

Einstufung

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Additivitätsprinzip)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Gefährliche Inhaltsstoffe: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Experimentelle/berechnete Daten		
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406) (Nicht eingestuft (Fehlende Daten)) (Keine Studie verfügbar)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406) (Nicht eingestuft (Fehlende Daten))
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406) (Nicht getestet) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)

Produkt/Gemisch

Einstufung

Nicht sensibilisierend (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Bewertung gemäß Inhaltsstoffe)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Dieses Produkt enthält Ethanol. Alkoholische Getränke und Ethanol in alkoholischen Getränken sind durch die «International Agency for Research on Cancer» (IARC) als krebserzeugend für den Menschen eingestuft worden. Daneben gibt es Daten, die den Konsum von alkoholischen Getränken durch den Menschen mit Entwicklungstoxizität und Lebertoxizität in Verbindung bringen. Durch die Exposition von Ethanol während der vorhersehbaren Verwendung dieses Produktes werden keine krebserzeugenden, entwicklungs-toxischen und lebertoxischen Effekte erwartet.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Gefahr bei Aspiration: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Die Aspirationstoxizität führt zu schwerwiegenden akuten Wirkungen, etwa durch Chemikalien hervorgerufene Pneumonie, Lungenschädigungen unterschiedlicher Schwere oder sogar Tod durch Aspiration.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Produkt/Gemisch: Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt/Gemisch: Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt/Gemisch: Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt/Gemisch: Einstufung: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt/Gemisch: Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Produkt/Gemisch: Einstufung: Viskositätsdaten: siehe Abschnitt 9. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Gefährliche Inhaltsstoffe

Table with 2 columns: Test conditions and Results. Rows include Kohlenwasserstoffe, CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester, and CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.).



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)	
ErC50/72h	2,5 mg/l (Algen)
EC50/48 h	1,5 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
LC50/96 h	2,5 mg/l (Fisch)

Produkt/Gemisch

Experimentelle/berechnete Daten

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufung

Keine aquatische Toxizität (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Gefährliche Inhaltsstoffe	
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)
Biologische Abbaubarkeit	>60 % (28 d) (OECD 301 F Manometric Respirometry Test)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester	
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)
Biologische Abbaubarkeit	98 % (28 d) (OECD301 B CO2 Evolution Test)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)	
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)
Biologische Abbaubarkeit	94 % (28 d) (OECD 301E Modified OECD Screening Test)
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)	
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)
Biologische Abbaubarkeit	90,1 % (28 d) (OECD301D Closed Bottle Test)

Produkt/Gemisch

Ergebnis / Bewertung

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Gefährliche Inhaltsstoffe	
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	
Bioakkumulationspotenzial	(Bioakkumulation ist nicht zu erwarten)
CAS: 12645-31-7 Phosphorsäure-2-ethylhexylester	
Bioakkumulationspotenzial	(Keine Daten verfügbar) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 64-17-5 Ethanol (ALCOHOL DENAT.)	
log P(o/w)	≤0,31 (Berechnungsmethode) (US EPA ,2002)
CAS: 69011-36-5 Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert, 6-20 EO (TRIDECETH-9)	
Bioakkumulationspotenzial	IUCLID (Bioakkumulation ist nicht zu erwarten)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Produkt/Gemisch

Ergebnis / Bewertung

Keine Bioakkumulation erwartet.

12.4 Mobilität im Boden

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Ökotoxische Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität auf Klärschlammorganismen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Weitere ökologische Hinweise

BSB5-Wert: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Allgemeine Hinweise

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung des Produktes



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

20 00 00 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01 00 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

15 00 00 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

07 00 00 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

HP 3 entzündbar

HP 5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

HP 8 ätzend

13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: UN2924

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN: UN2924 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer, Phosphorsäure-2-ethylhexylester)

IMDG, IATA: FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy, Phosphoric acid, 2-ethylhexyl ester)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN



Klasse 3 (FC) Entzündbare flüssige Stoffe

Gefahrzettel 3+8

IMDG



Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label 3/8

IATA



Class 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label 3 (8)

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: III

Umweltgefahren: Nicht anwendbar.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler-Zahl: 38
EMS-Nummer: F-E,S-C
Stowage Category A
Stowage Code SW2 Clear of living quarters.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID/ADN

Freigestellte Mengen (EQ): E1
Begrenzte Menge (LQ) 5L
Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1
Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkungscode D/E

IMDG

Limited quantities (LQ) 1L
Excepted quantities (EQ) Code: E2
Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

UN «Model Regulation»: UN 2924 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N. A. G. (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER, PHOSPHORSÄURE-2-ETHYLHEXYLESTER), 3 (8), III

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Verordnungen und Richtlinien

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: 677,3 g/l
Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken: nicht reguliert
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide: nicht reguliert

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5000 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50000 t

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Beschränkungsbedingungen: 3



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 nicht reguliert.

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland)

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Lösemittel-Verordnung (31. BImSchV): 82,91 %

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten [EG-Nummer: 919-857-5]

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Nicht anwendbar. (Erstausgabe)

16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Gefahrstoffinformationssystem GisChem (www.gischem.de)

Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) (<http://www.gefahrstoff-info.de>)

CEFIC ERICards Database (<http://www.ericards.net>)

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registeredsubstances>)

CheLIST (<http://chelist.jrc.ec.europa.eu/>)

GESTIS“-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3, H226: auf der Basis von Prüfdaten

Skin Corr. 1B, H314: Berechnungsmethode

Eye. Dam. 1, H318: Berechnungsmethode

Asp. Tox. 1, H304: Berechnungsmethode

STOT SE 3, H336: Berechnungsmethode

16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

C&L Einstufung und Kennzeichnung

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR Stoffsicherheitsbericht

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

18 / 19



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

EN Europäische Norm
ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)
EU Europäische Union
EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)
Eye Dam. Schwere Augenschädigung
Eye Irrit. Schwere Augenreizung
Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten
GHS Global Harmonisiertes System
GCL General Concentration Level / Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte
H hautresorptiv
IATA Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie
Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
log p_{OW} Verteilungskoeffizient
LoW ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm Abfallliste (siehe)
Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische
MSDB Materialsicherheitsdatenblatt
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
PSA persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RMM Risikomanagementmaßnahme
SCL Specific Concentration Level / Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
SDB Sicherheitsdatenblatt
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition
(STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe
UN Vereinte Nationen
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WoE (Weight of evidence)
X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden

19/19